



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/4330**

Berichterstatter:                    Abgeordneter Herr Tilman Tögel

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:    8 : 0 : 5

Tilman Tögel  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung

**Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem  
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und Änderung der  
Allgemeinen Gebührenordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**Artikel 1**

**Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornstein-  
feger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt  
(SchfHwGZustG LSA)**

**§ 1**

**Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes**

- (1) Zuständige Stelle nach dem Schornsteinfeger-Handwerks-  
gesetz für
1. die Entgegennahme und Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ausgenommen der nach § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der nach § 12 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zu übermittelnden Daten,
  2. die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und Mitteilung an das Bundes-

Beschlussempfehlung Ausschuss für Wissenschaft und Wirtschaft

**Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornstein-  
feger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt  
(SchfHwGZustG LSA)**

**§ 1**

**Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes**

- (1) Zuständige Stelle \_\_\_\_\_ für
1. die Entgegennahme und Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes \_\_\_\_\_,
  2. wird gestrichen

amt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

- |   |   |
|---|---|
| 3. die Mitteilung über die Aufhebung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 12 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, | 3. wird gestrichen  |
| 4. die Einrichtung von Bezirken nach § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,  | 4. unverändert  |
| 5. die öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin nach § 9 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,  | 4/1. die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach <b>§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1</b> des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, |
| 6. die Anforderung und Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,  | 5. unverändert  |
| 7. die Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,   | 6. unverändert  |
|   | 7. unverändert  |

8. die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 10 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	8. wird gestrichen
9. die Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 12 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und	<p><b>8/1.</b> die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,</p> <p>9. die Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 12 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,</p> <p><b>9/1.</b> die Mitteilung über die Aufhebung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 12 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes <b>und</b></p>
10. die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen im Falle der Verhängung eines Warnungsgeldes von mehr als 1 000 Euro nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	10. unverändert
ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.	ist das Landesverwaltungsamt _____.

- (2) Das Landesverwaltungsamt ist zudem für solche Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz zuständig, die von § 1 Abs. 1 und den §§ 2 und 3 nicht erfasst sind.

## § 2

### Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Zuständige Stellen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für
1. die Entgegennahme von Meldungen von Schornsteinfegern oder Schornsteinfegerinnen über Mängel, durch die unmittelbare Gefahren für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, nach § 5 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
  2. die befristete oder vorübergehende Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen in einem weiteren Bezirk oder Teilbezirk nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
  3. die Entgegennahme von Anzeigen über Verhinderungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
  4. die Entgegennahme von Mitteilungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 3

- (2) Das Landesverwaltungsamt ist zudem für solche Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung** zuständig, die von § 1 Abs. 1, \_\_\_\_ § 2 **Abs. 1** und § 3 **Abs. 1** nicht erfasst sind.

## § 2

### Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Zuständige Stellen \_\_\_\_\_ für
1. unverändert
  2. die befristete oder vorübergehende Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen in einem weiteren Bezirk oder Teilbezirk nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und \_\_\_\_ 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
  3. unverändert
  4. die Entgegennahme von Mitteilungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 3 \_\_\_\_\_ in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-

Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	Handwerksgesetzes,
5. die Verfügung von Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	5. unverändert
6. die Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	6. unverändert
7. die Entgegennahme von Anzeigen über anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	7. die Entgegennahme von Anzeigen über anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 2 ____ in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
	<b>7/1. die Entgegennahme von Mitteilungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,</b>
8. die Verfügung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	8. die Verfügung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 <b>Satz 4</b> des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
9. die Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	9. die Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 <b>Satz 4</b> des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
10. die Feststellung und Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	10. unverändert

11. die Beaufsichtigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	11. unverändert
12. die Erhebung von kostendeckenden Entgelten gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen im Falle der Feststellung von wesentlichen Pflichtverletzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	12. unverändert
13. die Anforderung der Vorlage des Kehrbuches und der für die Führung des Kehrbuches erforderlichen Unterlagen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 21 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	13. unverändert
14. die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen, insbesondere das Aussprechen eines Verweises oder die Verhängung eines Warnungsgeldes bis 1 000 Euro, nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	14. unverändert
15. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	15. unverändert
16. die Entgegennahme von Meldungen über den nicht fristgerechten Eingang des Formblattes und über die fehlende Vorlage von Nachweisen für die erfolgte Durchführung der erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,	16. unverändert



17. den Erlass von Zweitbescheiden über die Festsetzung von vorzunehmenden Reinigungen oder Überprüfungen oder Messungen und Androhung der Ersatzvornahme und Festlegung der einzuhaltenden Frist nach § 25 Abs. 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

17. unverändert

18. die Beauftragung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin mit der Vornahme der nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und

18. unverändert

19. die Festlegung und Beitreibung der Kosten (Gebühren und Auslagen) der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

19. die **Erhebung** und Beitreibung der Kosten (Gebühren und Auslagen) der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt.

sind die Landkreise und kreisfreien Städte \_\_\_\_\_.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin liegt. Überschreitet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt im Sinne von Satz 1, ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, auf dessen oder deren Gebiet die Tätigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin anfällt. In Zweifelsfällen bestimmt das Landesverwal-

(2) unverändert

tungsamt den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1.

### § 3 Zuständigkeit der Gemeinden

- (1) Zuständige Stellen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Entgegennahme von Mängelmeldungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, auf deren Gebiet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin liegt. Überschreitet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Satz 1, ist die Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet die Tätigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin anfällt. In Zweifelsfällen bestimmt das Landesverwaltungsamt die zuständige Gemeinde im Sinne von Satz 1.

### § 4 Evaluierung

Das für Handwerksrecht zuständige Ministerium evaluiert dieses Gesetz vier Jahre nach dessen Inkrafttreten im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Konnexität und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ab-

### § 3 Zuständigkeit der Gemeinden

- (1) Zuständige Stellen \_\_\_\_\_ für die Entgegennahme von Mängelmeldungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Gemeinden \_\_\_\_\_.
- (2) unverändert

### § 4 Evaluierung

Das für **Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksrecht** zuständige Ministerium evaluiert dieses Gesetz vier Jahre nach **seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

lauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

## **Artikel 2** **Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
  - a) In der Übersicht Kostentarif (Ifd. Nr.) erhält die Angabe zu der laufenden Nummer 110 folgende Fassung:
 

„Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA)“.
  - b) Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA)

und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

## **§ 5** **Folgeänderung**

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom **26. Oktober 2015** (GVBl. LSA S. **539**), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
  - a) **Die Übersicht Kostentarif (Ifd. Nr.) \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:**
    - aa) **Die Angabe „110 Schornsteinfegergesetz (SchfG)“ wird gestrichen.**
    - bb) **Nach der Angabe „110 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)“ wird die Angabe „110 Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA)“ eingefügt.**
  - b) unverändert

62“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA) 110“.

bb) Die Angabe „Schornsteinfegergesetz (SchfG) 110“ wird gestrichen.

2. Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 54 Tarifstelle 3 Spalte 2 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 1“ durch die Angabe „zur Übermittlung an die in § 2 Abs. 3 genannten Behörden“ ersetzt.

b) Die laufende Nummer 110 erhält folgende Fassung:

„110	<b>Schornsteinfegerwesen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA)</b>	
1	Bestellungen	
1.1	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach 10 Abs. 1 SchfHwG	500
1.2	Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	28

2. **Im Kostentarif \_\_\_ erhält\_**

a) wird gestrichen

\_\_\_ **die laufende Nummer 110 \_\_\_ folgende Fassung:**

„110	<b>Schornsteinfegerwesen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA)</b>	
1	Bestellungen	
1.1	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach <b>§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1</b> SchfHwG	500
1.2	Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	28

	oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA			oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA	
1.3	Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SchfHwG	100 bis 200	1.3	Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SchfHwG	100 bis 200
2.	Maßnahmen der Aufsichtsbehörde		2_	Maßnahmen der Aufsichtsbehörde	
2.1	Erlass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstätten-schau oder anlassbezogenen Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	22 bis 165	2.1	Erlass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstätten-schau oder anlassbezogenen Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	22 bis 165
2.2	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHwG	39 bis 195	2.2	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen <b>oder</b> Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHwG	39 bis 195
2.3	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 SchfHwG	39 bis 195	2.3	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen <b>oder</b> Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 <b>Satz 3</b> in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz ____ 4 SchfHwG	39 bis 195
2.4	Erlass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG	22 bis 165	2.4	Erlass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG	22 bis 165

2.5	Erhebung von Entgelten gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen im Falle der Feststellung von wesentlichen Pflichtverletzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG	22 bis 450
2.6	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	22 bis 165
2.7	Erlass eines Zweitbescheides über die Festsetzung von vorzunehmenden Reinigungen oder Überprüfungen oder Messungen und Androhung der Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	39 bis 195“

### **Artikel 3** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung im Schornsteinfegerwesen vom 23. April 1997 (GVBl. LSA S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 752), außer Kraft.

2.5	Erhebung von Entgelten gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen im Falle der Feststellung von wesentlichen Pflichtverletzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG	22 bis 450
2.6	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	22 bis 165
2.7	Erlass eines Zweitbescheides über die Festsetzung von vorzunehmenden Reinigungen oder Überprüfungen oder Messungen und Androhung der Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	39 bis 195“

### **§ 6** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach **der** Verkündung in Kraft. Gleichzeitig **treten § 1 Buchst. i des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 344), und** die Zuständigkeitsverordnung im Schornsteinfegerwesen vom 23. April 1997 (GVBl. LSA S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 752), außer Kraft.